

29.12.2008

**Sitzungsvorlage Nr. 200/08**

 Direktvergabe von Personenverkehrsdiensten an die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU)  
 - Grundsatzbeschluss

<b>Gremien</b>	Ausschuss für Planung und Verkehr	<b>Sitzungsdatum</b>	14.01.2009
<b>Gremien</b>	Kreisausschuss	<b>Sitzungsdatum</b>	26.01.2009
<b>Gremien</b>	Kreistag	<b>Sitzungsdatum</b>	27.01.2009
<b>Organisationseinheit</b>	Koordinierungsstelle für Planungsaufgaben	<b>Berichterstattung</b>	Dr. Schiebold, Detlef
<b>Beratungsstatus</b>	<b>öffentlich</b>		
<b>Budget-Nr.</b>	01 , Zentrale Verwaltung	<b>Haushaltsjahr</b>	2009
<b>Produktgruppen-Nr.</b>	01.11 , Planungskoordination	<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	
<b>Produkt-Nr.</b>	01.11.04 , Verkehrsentwicklungsplanung, Aufgabenträgerschaft ÖPNV		

**Beschlussvorschlag**

Der Kreistag beschließt, die derzeitigen ÖPNV-Leistungen der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) ab dem 01.01.2011 an die VKU als sogenannten internen Betreiber nach den Vorgaben der EU-Verordnung 1370/2007 direkt zu vergeben. Diese Direktvergabe wird im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages mit ausschließlichen Rechten und Ausgleichsleistungen gemäß der EU-Verordnung 1370/2007 durchgeführt.

Der Landrat wird beauftragt, die notwendige Veröffentlichung dieser Direktvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union unverzüglich durchzuführen. Darüber hinaus wird der Landrat beauftragt, alle Voraussetzungen zu schaffen, die Gesellschafts- und Vertragsstrukturen der VKU den Vorgaben der EU-Verordnung für die vorgenannte Direktvergabe anzupassen sowie in der Übergangszeit bis zum in Kraft treten der Direktvergabe alle Verfahrensschritte einzuleiten und durchzuführen, um weiterhin die rechtskonforme Finanzierung der ÖPNV-Leistungen zu gewährleisten und den Linien- bzw. den Konzessionsbestand der VKU zu schützen.

---

---

## Begründung der Vorlage

### Rechtliche Ausgangslage

Die neue Verordnung Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße ist am 03. Dezember 2007 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden.

Die Verordnung tritt 2 Jahre nach dieser Veröffentlichung – also am 03. Dezember 2009 – in Kraft und ist dann Grundlage für die zukünftige Vergabe von Verkehrsleistungen. Mit der neuen Verordnung wird sowohl die Finanzierung als auch der Marktzugang für ÖPNV-Dienstleistungen europaweit harmonisiert.

Grundsätzlich können die Aufgabenträger (Kreise und kreisfreie Städte) als zuständige Behörde folgende Vergabeformen der EU-Verordnung 1370/2007 nebeneinander praktizieren:

- Wettbewerbliches Vergabeverfahren (europaweite Ausschreibung) nach Art. 5 Abs. 3 der EU-Verordnung 1370/2007
- Selbsterbringung bzw. direkte Vergabe an einen „Internen Betreiber“ (Inhouse-Vergabe) nach Art. 5 Abs. 2 der EU-Verordnung 1370/2007
- Bagatellfälle einschließlich Direktvergabe an kleinere und mittlere Unternehmen nach Art. 5 Abs. 4 der EU-Verordnung 1370/2007
- Direktvergabe in Notfällen nach Art. 5 Abs. 5 der EU-Verordnung 1370/2007

Die Verordnung gibt den zuständigen Behörden ausdrücklich das Recht (s. o. zweiter Spiegelpunkt), integrierte öffentliche Personenverkehrsdienste auch selbst zu erbringen oder die Leistungen an eine rechtlich selbstständige Einheit direkt zu vergeben (Inhouse-Vergabe).

Dieses ist möglich, wenn u. a.

1. die zuständige örtliche Behörde eine Kontrolle über den Betreiber ausübt, die einer Kontrolle vergleichbar zu der über eine eigene Dienststelle entspricht und
2. der interne Betreiber den „überwiegenden Teil“ des Personenverkehrsdienstes selbst erbringt. Dies bedeutet, dass die Eigenerbringungsquote bei über 50% liegen muss.

### Begründung

Die Direktvergabe von ÖPNV-Leistungen an die VKU bietet ein hohes Maß an Gestaltbarkeit und kommunalen Einfluss auf die VKU und das entsprechende ÖPNV-System.

Die Eigentümerrolle erlaubt die Möglichkeit der direkten Steuerung, die kein „Dritter“ akzeptieren würde, zumindest nicht, ohne dafür Kompensation zu verlangen.

Integrierter ÖPNV aus einem „Guß“ ist im Rahmen einer Direktvergabe durch den Eigentümer besser zu gestalten als bei einer Ausschreibung.

Außerdem können bei direkt betrauten Verkehrsunternehmen sozialpolitische Aspekte problemfreier umgesetzt werden.

---

Die bisher erzielten Restrukturierungserfolge der VKU sowie die kontinuierliche Fortführung und Überprüfbarkeit dieses eingeschlagenen Weges zeigen, wie wichtig und notwendig der kommunale Einfluss für wirtschaftliche und verkehrliche Lösungen ist.

Darüber hinaus belegen Kostenvergleiche, dass die Direktvergabe effektiver und effizienter sein kann als der Wechsel in ein Ausschreibungssystem mit unüberschaubaren Transaktions- und Remanenzkosten.

Vor diesem Hintergrund ist eine Direktvergabe an die VKU als internen Betreiber (Inhouse-Vergabe) gemäß Art. 5 Abs. 2 der EU-Verordnung 1370/2007 sachgerecht.

Der Landrat empfiehlt dem Kreistag zu beschließen, für den nach dem Personenbeförderungsgesetz genehmigten ÖPNV eine Direktvergabe von Linienverkehren auf dem Gebiet des Kreises und angrenzender Aufgabenträger gemäß Art. 5 Abs. 2 EU-Verordnung 1370/2007 an die VKU als internen Betreiber des Kreises Unna mit Wirkung ab dem 01.01.2011 durchzuführen.

Die Direktvergabe soll sämtliche der VKU genehmigten Linienverkehre umfassen und die Betrauung vom 01.01.2007 (s. Sitzungsvorlage Nr. 036/07) ersetzen.

Für das Verkehrsangebot im Linienverkehr der VKU gelten die Vorgaben des Nahverkehrsplans des Kreises Unna. Mit der Direktvergabe sollen der VKU der notwendige finanzielle Ausgleich und Ausschließlichkeitsrechte für die vergebenen Linienverkehre gewährt werden. Die Vergabe soll für 10 Jahre erfolgen.

Der Kreistag bekräftigt, dass die der VKU erteilten Liniengenehmigungen integraler Bestandteil der bestehenden Betrauung und künftigen Direktvergabe sind und drückt seinen Willen aus, dass das von der VKU betriebene Nahverkehrsnetz auch in Anbetracht anstehender Genehmigungen als Einheit erhalten bleibt.

## **Zeitplan**

Im Zusammenhang mit einer Direktvergabe hat die Verwaltung des Kreises Unna, um Kosten zu sparen, mit dem Kreis Soest und dem Hochsauerlandkreis die Rechtsanwalts-gesellschaft PricewaterhouseCooper Legal (PwC Legal AG), namentlich Herrn Rechtsanwalt Dieter Marszalek beauftragt, die rechtlichen Voraussetzungen einer „Inhouse-Vergabe“ zu prüfen und möglichst rechtssichere Handlungsoptionen unter Maßgabe der EU-Verordnung 1370/2007 sowie unter Berücksichtigung der Novelle des Personenbeförderungsgesetzes zu erarbeiten. Der Gutachter kommt im Kern zu folgenden Ergebnissen:

- Der Kreis Unna hat für eine Direktvergabe nach Art. 5. Abs. 2 der EU-Verordnung 1370/2007 derzeit keine rechtlich abgesicherte Kontrolle über die VKU, so dass das Kontrollkriterium z. Z. nicht erfüllt ist. Der Gutachter schlägt in diesem Zusammenhang zwei grundlegende Gestaltungswege vor, um das notwendige Kontrollkriterium zu erfüllen. Zum einen könnten die Gesellschafterstrukturen bereinigt werden, was bei entsprechender Anpassung der Gesellschaftsverträge zu einer ausreichenden Kontrolle über die VKU führen würde. Zum anderen könnte dem Kreis ein Sonderrecht z. B. Stärkung im Aufsichtsrat eingeräumt werden, was zu einem ähnlichen Ergebnis führen würde.
- Die für eine o. g. Direktvergabe notwendige Selbsterbringungsquote von über 50% wird von der VKU erfüllt und kann unmittelbar vom Unternehmen gesteuert werden.

---

Die Ergebnisse des Kurzugutachtens sind in der Strukturkommission ÖPNV/VKU am 13.01.2009 vorgestellt worden (vergl. Anlage).

Darüber hinaus ergaben Gespräche mit dem Gutachter und den unten genannten Kreisen, dass Maßnahmen getroffen werden müssen, um insbesondere in der Übergangszeit bis zur rechtlichen Wirkung der Direktvergabe an den internen Betreiber, die Linienkonzessionen rechtssicher zu bündeln bzw. zu schützen.

Die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf für die Regionalverkehr Münsterland (RVM), der Kreis Soest und der Hochsauerlandkreis für die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG) streben, wie der Kreis Unna, eine Direktvergabe der jeweiligen ÖPNV-Leistungen an ihre kommunalen Verkehrsunternehmen an, womit zukünftig alle Verkehrsunternehmen unter dem Dach der Westfälischen Verkehrsgesellschaft (WVG) im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages gem. der neuen EU-Verordnung ÖPNV-Leistungen erbringen werden.

Zur Wahrung höchstmöglicher Rechtssicherheit haben sich die Verwaltungen der o. g. Kreise auf ein inhaltlich und zeitlich abgestimmtes Verfahren verständigt.

- Frühjahr 2009  
Grundsatzbeschlüsse aller 7 Kreise zur Direktvergabe
- Bis Mai 2009  
Veröffentlichung des jeweiligen Grundsatzbeschlusses nach Art. 7 Abs. 2 EU-VO 1370/2007 im europäischen Amtsblatt
- 2009 bis Oktober 2010  
Herstellung der Voraussetzungen zur Direktvergabe an den internen Betreiber
- bis spätestens Oktober 2010  
Formeller Vergabebeschluss des öffentlichen Dienstleistungsauftrages
- 01.01.2011  
Rechtliche Wirkung der Direktvergabe an den internen Betreiber

Bis zur rechtlichen Wirkung der Direktvergabe hat der Landrat dafür Sorge zu tragen, dass alle notwendigen Verfahrensschritte eingeleitet bzw. durchgeführt werden, um zum einen die derzeitigen Zahlungsströme an die VKU rechtlich abzusichern und zum anderen die Linienkonzessionen der VKU zu schützen.

Dieser Schutz (z. B. durch Linienbündelung) soll insbesondere die „Rosinenpickerei“ im Rahmen des Genehmigungswettbewerbes ausschließen.

*Anlage*

((ABES))